



**Tabea Lorenz**

Dr. iur. HSG, M.A. HSG in Law and Economics, Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin  
Telefon +41 58 258 11 30  
tabea.lorenz@bratschi.ch



**Kerem Altay**

MLaw, Rechtsanwalt  
Telefon +41 58 258 11 07  
kerem.altay@bratschi.ch

## Anpassungen bei der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat am 30. Oktober 2020 gewisse Präzisierungen zum Kreisschreiben Nr. 37 «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» publiziert. Die Anpassungen gelten für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2021.

### 1. Allgemeines zur steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen

Grundsätzlich qualifizieren sämtliche Beteiligungsrechte (bspw. Aktien), deren Gewährung auf ein ehemaliges, aktuelles oder künftiges Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber zurückzuführen ist, als Mitarbeiterbeteiligungen. Werden Mitarbeiterbeteiligungen unterpreislich an die Mitarbeiter abgegeben, so stellt die Differenz zwischen deren Verkehrswert und dem Abgabepreis steuerbares Einkommen des Mitarbeiters dar. Für die steuerliche Behandlung ist daher die Ermittlung des Verkehrswerts von zentraler Bedeutung.

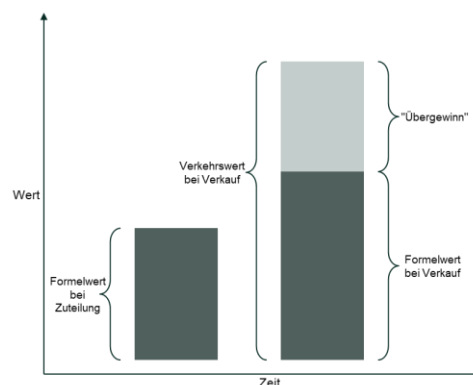
### 2. Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen

Bei nicht an der Börse kotierten Mitarbeiteraktien fehlt es in der Regel an einem Verkehrswert. Der für die Einkommens- und Vermögenssteuer massgebliche Wert muss entsprechend mittels einer Formel ermittelt werden (sog. Formelwert). Für den Formelwert können verschiedene Bewertungsmethoden herangezogen werden, bspw. die Bewertung nach dem DCF-Verfahren (Discounted Cash Flow) oder ein Multiplikator-Verfahren (bspw. EBITDA-Multiple). Neu wird im Kreisschreiben Nr. 37 explizit auf den Formelwert gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 als taugliche Bewertungsmethode verwiesen (sog. «Praktikermethode»). Eine Anwendung der Praktikermethode ist jedoch nicht zwingend. Andere Methoden können, sofern diese vorgängig seitens der Steuerverwaltung als tauglich und anerkannt akzeptiert werden, nach wie vor zur Anwendung gelangen.

### 3. Steuerliche Behandlung von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von Mitarbeiterbeteiligungen

#### 3.1 Allgemein

Grundsätzlich sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen steuerfrei. Für Mitarbeiterbeteiligungen galt dies bislang jedoch nur für den Teil des Kapitalgewinns, welcher auf die Differenz zwischen dem Formelwert im Zeitpunkt der Zuteilung und dem Formelwert im Zeitpunkt des Verkaufs entfällt. Ein sog. «Übergewinn», welcher bspw. auf den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswert zurückzuführen ist, war im Verkaufszeitpunkt grundsätzlich als Erwerbseinkommen zu versteuern.



#### 3.2 Präzisierung durch ESTV

Die ESTV folgt nun erfreulicherweise der bislang bereits von der Steuerverwaltung des Kantons Zürich angewandten Praxis, wonach ein solcher Übergewinn nicht besteuert wird, sofern das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip auslösende Ereignis (bspw. ein Verkauf) nach einem Ablauf von 5 Jahren Haltedauer der jeweiligen Mitarbeiterbeteiligungen eintritt. Diese Regelung gilt nur für einen Verkauf an Dritte. Bei einem Rückkauf durch die Gesellschaft wird ein Übergewinn nach wie vor besteuert. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Kantone, welche diese Praxis bis anhin nicht kannten, gestützt auf diese Präzisierung einen Übergewinn nach Ablauf von 5 Jahren ebenfalls nicht besteuern werden und die entsprechende Anpassung folglich auch für die Kantons- und Gemeindesteuern zur Anwendung gelangt.

### 4. Gründeraktien und zu Drittkonditionen erworbene Beteiligungen durch Mitarbeiter

Im angepassten Kreisschreiben Nr. 37 wird nun ausdrücklich festgehalten, dass die im Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft erworbenen Aktien (sogenannte «Gründeraktien») sowie zu Drittkonditionen (z.B. im Rahmen von Finanzierungsrunden) erworbene Beteiligungen nicht als Mitarbeiterbeteiligungen im Sinne von Art. 17a DBG qualifizieren. Bei einer nachfolgenden Veräusserung der im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen realisiert der Mitarbeiter folglich – unabhängig von der jeweiligen Haltedauer – einen steuerfreien Kapitalgewinn. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Verkauf an Dritte, an die Aktionäre des Unternehmens oder an das Unternehmen selbst erfolgt.

Anders verhält es sich jedoch, wenn die Beteiligungen nicht im Privatvermögen, sondern im Geschäftsvermögen gehalten werden oder ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegt. In diesem Fall qualifizieren allfällige Kapitalgewinne grundsätzlich als steuerbare Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG.

## 5. Fazit

Es ist zu begrüessen, dass die ESTV mit den ab dem 1. Januar 2021 geltenden Anpassungen des Kreisschreibens Nr. 37 mehr Rechtssicherheit schafft. So signalisieren auch bereits verschiedene kantonale Steuerbehörden, dass die seitens der ESTV publizierten Anpassungen grundsätzlich auch für die Kantons- und Gemeindesteuern zur Anwendung gelangen werden. Gerade vor dem Hintergrund der Standortattraktivität für Jungunternehmer und Start-ups dürften die entsprechenden Anpassungen der Besteuerungsmodalitäten bei Mitarbeiterbeteiligungen damit eine positive Signalwirkung haben.

Inwiefern sich diese Änderungen jedoch im Einzelfall auf bestehende Mitarbeiterbeteiligungen auswirken, ist aufgrund fehlender Übergangsregelungen derzeit noch unklar. Überdies gilt es abzuwarten, wie die einzelnen Kantone diese Anpassungen umsetzen werden. Folglich empfiehlt es sich, bestehende und geplante Mitarbeiterbeteiligungspläne hinsichtlich ihrer Kongruenz zu den oben genannten Anpassungen im Kreisschreiben Nr. 37 zu überprüfen und die steuerlichen Aspekte, wenn möglich vorgängig, mit den zuständigen Steuerbehörden im Rahmen eines Rulings verbindlich zu regeln.

---

**Bratschi AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

**Basel**  
Lange Gasse 15  
Postfach  
CH-4052 Basel  
T +41 58 258 19 00  
F +41 58 258 19 99  
basel@bratschi.ch

**Bern**  
Bollwerk 15  
Postfach  
CH-3001 Bern  
T +41 58 258 16 00  
F +41 58 258 16 99  
bern@bratschi.ch

**Genf**  
Rue du Général-Dufour 20  
1204 Genf  
T +41 58 258 13 00  
F +41 58 258 17 99  
geneve@bratschi.ch

**Lausanne**  
Avenue Mon-Repos 14  
Postfach 5507  
CH-1002 Lausanne  
T +41 58 258 17 00  
T +41 58 258 17 99  
lausanne@bratschi.ch

**St. Gallen**  
Vadianstrasse 44  
Postfach 262  
CH-9001 St. Gallen  
T +41 58 258 14 00  
F +41 58 258 14 99  
stgallen@bratschi.ch

**Zug**  
Gubelstrasse 11  
Postfach 7106  
CH-6302 Zug  
T +41 58 258 18 00  
F +41 58 258 18 99  
zug@bratschi.ch

**Zürich**  
Bahnhofstrasse 70  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
T +41 58 258 10 00  
F +41 58 258 10 99  
zuerich@bratschi.ch